

# Stadtverwaltung Kaiserslautern

## Referat Finanzen

Willy-Brandt-Platz 1  
67653 Kaiserslautern



Datum: 11. April 2025

Seite: 1

### Kassenzeichen<sup>1</sup>

xxxxxx-0100-x

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Zuständig Abteilung Steuern  
Zimmer 612/614/615  
Telefon +49 631 365-2555  
Faxnr. +49 631 365-1229  
Email grundsteuer@kaiserslautern.de  
Gläubiger-ID DE02ZZZ000000000321

## Grundbesitzabgabenbescheid

### Bankverbindung

Sparkasse Kaiserslautern  
BIC: MALADE51KLK IBAN: DE39 5405 0220 0000 1146 60

### FESTSETZUNGSBESCHEID ZUM 01.01.2025

aufgrund der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Festsetzung von differenzierten Hebesätzen der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 vom 11.03.2025.  
Die Satzung wurde am 20.03.2025 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Nähere Informationen zur Grundsteuer und zur Grundsteuerreform können Sie unserer Homepage unter [www.kaiserslautern.de/steuern](http://www.kaiserslautern.de/steuern) entnehmen.

**Diesen Bescheid bitte aufbewahren. Er gilt auch für die Folgejahre, sofern kein neuer Bescheid ergeht:<sup>2</sup>**

#### Objekt

| Objekt-Nr. | Bezeichnung <sup>3</sup> | Ort                  | Aktenzeichen Finanzamt <sup>4</sup> |
|------------|--------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| x          | Musterstr. 1             | Stadt Kaiserslautern | 7190000000000000                    |

#### Festsetzungen Grundsteuer B Wohngrundstücke<sup>5</sup>

Jahresveranlagung

| Jahr | Zeitraum      | neuer Messbetrag <sup>6</sup> | alter Messbetrag | Hebesatz % <sup>7</sup> |  | neue Jahressteuer <sup>8</sup> | alte Jahressteuer | Änderungsbetrag |
|------|---------------|-------------------------------|------------------|-------------------------|--|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| 2025 | 01.01.-31.12. | 64,52€                        | 0,00 €           | 775,00                  |  | 500,00 €                       | 0,00 €            | 500,00 €        |

Gesamt 500,00 €

#### Fälligkeitstermine laufendes Jahr<sup>9</sup>

| Fälligkeit                    | 15.05.25 | 15.08.25 | 15.11.25 |  |  |  |  | Summe    |
|-------------------------------|----------|----------|----------|--|--|--|--|----------|
| Grundsteuer B Wohngrundstücke | 250,00 € | 125,00 € | 125,00 € |  |  |  |  | 500,00 € |
| Änderung                      |          |          |          |  |  |  |  |          |
| Summe neu                     | 250,00 € | 125,00 € | 125,00 € |  |  |  |  | 500,00 € |

#### Fälligkeitstermine in künftigen Jahren<sup>10</sup>

| Fälligkeit                    | 15.02.   | 15.05.   | 15.08.   | 15.11.   |  |  |  | Summe    |
|-------------------------------|----------|----------|----------|----------|--|--|--|----------|
| Grundsteuer B Wohngrundstücke | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € |  |  |  | 500,00 € |
| Summe                         | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € | 125,00 € |  |  |  | 500,00 € |

#### Hinweise:

##### 1. Kassenzeichen

Das Kassenzeichen dient der Identifikation Ihres Grundsteuerfalls bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern und ist bei allen Kontaktaufnahmen und Zahlungen anzugeben.

##### 2. Dieser Bescheid

Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre, sofern sich keine Änderungen ergeben und kein neuer Bescheid ergeht. Das bedeutet, in diesem Bescheid werden auch die Fälligkeiten und Beträge festgesetzt, die in den künftigen Jahren (10) zu zahlen sind. Diese werden weiter unten im Bescheid gesondert ausgewiesen.

##### 3. Bezeichnung

Hier finden Sie die Lage bzw. die Adresse des Grundsteuerobjekts für welches die Steuer festgesetzt wird.

##### 4. Aktenzeichen Finanzamt

Das Aktenzeichen Finanzamt ist die Identifikationsnummer des Finanzamts für das Grundsteuerobjekt und ist dort bei allen Kontaktaufnahmen und Zahlungen anzugeben.

## **5. Wohngrundstücke**

Angabe um welche Abgabenart es sich handelt. Dabei sind die folgenden Kombinationen möglich: Grundsteuer B Wohngrundstücke. Diese wird angewendet für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngesamt und Wohneigentum, Grundsteuer B Nichtwohngesamt. Diese wird angewendet für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, Gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke. Außerdem kann dort Grundsteuer B unbebaute Grundstücke angegeben sein. Die Grundstücksart wird durch die Finanzverwaltung im Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbescheides festgesetzt.

## **6. Neuer Messbetrag**

Hier wird der neue Grundsteuermessbetrag abgebildet, der seit dem 01.01.2025 gilt. Der neue Grundsteuermessbetrag wurde im Rahmen der Grundsteuerreform seitens des Finanzamts Kaiserslautern ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Neubewertung des jeweiligen Gebäudes auf der Basis der vom Eigentümer ab dem Jahr 2022 über Elster eingereichten Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts. Die Verwendung des vom Finanzamt übermittelten neuen Grundsteuermessbetrages ist für die Stadtverwaltung bindend.

## **7. Hebesatz**

Der maßgebliche Hebesatz ergibt sich aus der Grundstücksart wie unter 5. beschrieben. Der Hebesatz für Wohngrundstücke beträgt 775 %, der für Nichtwohngesamt und unbebaute Grundstücke 1520 %.

## **8. Neue Jahressteuer**

Die neue Jahressteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Messbetrages (6) mit dem maßgeblichen Hebesatz (7).

## **9. Fälligkeitstermine laufendes Jahr**

Hier können Sie die Fälligkeitstermine des laufenden Jahres entnehmen. Die nächste Zahlung ist am 15.05.2025 in der angegebenen Höhe fällig. Danach nochmals jeweils eine Zahlung am 15.08.2025 und am 15.11.2025 ebenfalls in der angegebenen Höhe. Hierfür erhalten Sie keine Zahlungserinnerung bzw. erneute Zahlungsaufforderung mehr.

## **10. Fälligkeitstermine in künftigen Jahren**

Da es sich bei diesem Bescheid um einen Dauerbescheid handelt (2), werden unter diesem Block die Fälligkeiten ab dem Jahr 2026 abgebildet. Die Termine und Beträge bleiben gleich, bis ein neuer Bescheid ergeht. Für die Zahlung erhalten Sie keine Zahlungserinnerung bzw. erneute Zahlungsaufforderung mehr.